

Auskunft erteilt: Frau Falke
Gebäude: II, Schützenwall 18, 48651 Coesfeld
Zimmer: 205
Telefon: 5233
Fax: 5297
E-Mail: barbara.falke@kreis-coesfeld.de

VERMERK

Grund / Anlass

Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 08.04.2010

„Betreuungslücke aufgrund der späten Sommerferien 2010 und 2011“

Besprechungsinhalt / Ergebnis

Nach § 24 SGB VIII hat ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung.

Die Eltern des Kindes schließen hierzu einen Betreuungsvertrag für die jeweilige Tageseinrichtung ab, in dem i.d.R. auch der Betreuungszeitraum geregelt ist.

Wird im Jahr der Einschulung eine über den 31.07. hinausgehende Betreuung im Monat August/September gewünscht, so können die Eltern hierfür eine entsprechende vertragliche Vereinbarung (Verlängerung des bestehenden Vertrags) mit der Kita treffen.

Da Gruppen mit bis zu 2 Kindern überbelegt werden können und Neuaufnahmen bei spätem Ferienbeginn/-ende von den Eltern häufig – um einen Monat Elternbeitrag zu sparen - erst zu Sept. gewünscht werden, steht derartigen Regelungen der Kitas mit den Eltern der angehenden Schulkindern aktuell nichts entgegen. Selbst wenn in Einzelfällen aus diesem Grunde mehr als zwei Mehrbelegungen pro Gruppe zustande kämen, könnte in Abstimmung mit dem LJA ein Verbleib in der Kita bis zum Ende der Ferien ermöglicht werden. Entsprechenden Ausnahmen von der Betriebserlaubnis dürfte in Ferienzeiten – wegen der dann geringeren Belegung – nichts entgegenstehen.

Seitens des Jugendamtes wird davon ausgegangen, dass sich längerer Verbleib und spätere Aufnahme finanziell insgesamt ausgleichen, so dass besondere Finanzierungsregelungen nicht erforderlich sind.

Entsprechende Informationen haben die Leiterinnen der Tageseinrichtungen, die bislang zu diesem Thema angefragt haben, erhalten.

Seitens der kommunalen Spitzenverbände wird darauf hingewiesen, dass man die vom MGFFI NRW unterstellte Definition des Wortes „Schuleintritt“ nicht teile. Während das Ministerium die Auffassung vertritt, der Schuleintritt erfolge mit Ende der Sommerferien, vertreten die kommunalen Spitzenverbände die Auffassung, der Schuleintritt erfolge mit Beginn der Schulpflicht.

Die Schulpflicht beginnt nach § 35 SchulG NRW für die Kinder, die bis zum 31.12. das sechste Lebensjahr vollenden, am 01.08. desselben Kalenderjahres (Achtung: Übergangsregelungen bis 2014).

Durch diese schulrechtliche Vorschrift werde nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände deutlich, dass zum 01.08. nicht nur das Schuljahr beginnt, sondern auch die

Besprechungsinhalt / Ergebnis

Schulpflicht des jeweiligen Kindes entstehe und damit ein Schulrechtsverhältnis begründet werde. Mit dem Beginn der Schulpflicht ende der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz nach § 24 SGB VIII. Das KiBiz halte dementsprechend fest, dass das Kindergartenjahr dem Schuljahr entspreche.

Zur Klärung dieser für die kommunale Praxis wichtigen Rechtsfrage hat die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände das Ministerium angeschrieben und gebeten, hierzu möglichst kurzfristig Stellung zu nehmen. Hingewiesen wurde auch darauf, dass die Kommunen selbstverständlich versuchen, Lösungen für den Zeitraum zwischen 01.08. und Ende der Sommerferien zu finden. Allerdings müsse die Rechtsfrage getrennt werden, ob Eltern einen einklagbaren Anspruch auf eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung für diesen Zeitraum haben.

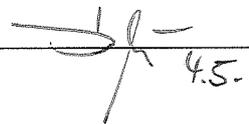
Die oben beschriebene Möglichkeit der Weiternutzung von Kindergartenplätzen wird nach § 19 Abs. 5 KiBiz nur bis 2012 bestehen. Danach werden Plätze für Kinder im schulpflichtigen Alter, sofern sie nicht Hortgruppen besuchen, nicht mehr finanziert.

Die Schließungszeiten in den Tageseinrichtungen werden zurzeit abgefragt (Rundschreiben vom 06.04.2010; Rückmeldung bis 17.05.2010 erbeten; bis zum 04.05. lagen 41 Rückmeldungen vor; d.h. 34 fehlen noch). Im vergangenen Jahr hatten sich die Leitungen der Tageseinrichtungen so abgesprochen, dass in jeder Stadt/Gemeinde entweder eine Kita durchgängig geöffnet hatte oder nicht alle zeitgleich geschlossen waren, so dass überall ein Ausweichen in einen anderen Kindergarten möglich war.

Eine Übersicht der Sommerferienregelungen bis 2017 liegt bei.

Frau
Dülker

mit der Bitte um
Kenntnisnahme, weitere Veranlassung



4.5.

Im Auftrag



Falke